

# *Steuerplanung durch Cum/Cum-Geschäfte vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen - eine international vergleichende Analyse*

*Kurzzusammenfassung der Masterarbeit von Matthias Kreuz*

Unabhängig von der juristischen Frage nach der Legalität von Cum/Cum-Geschäften hat sich der Gesetzgeber aufgrund der negativen fiskalischen Auswirkungen dazu entschieden im Rahmen der Reform des Investmentsteuerrechts die Anti-Missbrauchsregelung des § 36a EStG einzuführen. In der Gesetzesbegründung wird Australien und die USA als Rechtsvorbilder für die Regelung genannt. Da aber weder in der Gesetzesbegründung noch der Literatur auf diese Rechtsvorbilder bzw. die spezifischen steuerlichen Gegebenheiten in diesen Ländern genauer eingegangen wurde, ist das Ziel der Arbeit eine vergleichende Analyse und darauf aufbauend weitere Reformvorschläge zu erarbeiten.

Im ersten Teil der Arbeit könnte zunächst dargelegt werden, welche Ausgestaltungsmöglichkeiten für Steuerplanung mit Cum/Cum-Geschäften vorhanden sind und wie die Regelung des § 36a EStG aufgebaut ist.

Darauf aufbauend wurde zunächst analysiert, ob die Anti-Missbrauchsregelung des § 36a EStG die im ersten Teil abgeleiteten Ausgestaltungsmöglichkeiten zu verhindern weiß. Die theoretische Analyse zeigt, dass dies im ersten Schritt zu bejahen ist. Da die Regelung des § 36a EStG aber als typisierende Anti-Missbrauchsregelung eben nur genau solche Gestaltungen trifft, die durch die Regelung als „typisch“ definiert werden, konnte durch die Analyse unterschiedlicher, empirischer Untersuchungen hinsichtlich des Wirkungsgrades der Anti-Missbrauchsregelungen in Australien und den USA gezeigt werden, dass diese Strategie der Missbrauchsverhinderung durch nicht typisierte Gestaltungsmöglichkeiten zumindest in Teilen ausgehebelt werden kann.

Beim Vergleich der steuerlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Anti-Missbrauchsregeln in Deutschland, Australien und den USA konnte dargelegt werden, dass zwar die Anti-Missbrauchsregelungen durchaus ein hohes Ausmaß an Gemeinsamkeiten aufweisen, die steuerliche Ausgangssituation aber voneinander abweichen. Durch diesen Vergleich konnte daher aufgezeigt werden, dass die Rechtsvorbilder für die deutsche Anti-Missbrauchsregelungen nicht stringent ist, da eine wirkliche Vergleichbarkeit der steuerlichen Ausgangssituation nicht gegeben ist und daher die tatsächliche Wirkung der Anti-Missbrauchsregelung ebenfalls nicht vergleichbar sind.

Zusätzlich zu den bereits angesprochenen Problematiken, konnte dargestellt werden, dass auch aufgrund von rechtlichen Bedenken und aufgrund der überschießenden Wirkung des § 36a EStG diese zu überdenken ist. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend wurde daher als Abschluss der Arbeit die Aufnahme von Veräußerungsgewinnen und Kompensationszahlungen in die Regelung des § 49 EStG vorgeschlagen. Es konnte dargestellt werden, dass diese Möglichkeit der Anpassung einen systematischeren Ansatz darstellt. Hierbei muss allerdings darauf verwiesen werden, dass diese systematische Lösung gleichzeitig dazu führt, dass Neuverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen und Änderungen im § 8b KStG nötig wären.

Insgesamt konnte die Arbeit durch die vergleichende Analyse darlegen, dass die Wahl von Rechtsvorbildern nur sinnvoll ist, wenn auch tatsächlich vergleichbare steuerliche Situationen vorliegen. Außerdem konnte herausgearbeitet werden, dass ohne eine systematische Lösungen im Bereich des Steuerrechts keine vollständige Vermeidung bestimmter, ungewünschter steuerlicher Konstruktionen möglich ist, da Umgehungsmöglichkeiten gefunden werden können. Denn je weiter eine nur typisierende Anti-Missbrauchsregelung versucht, diese Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, desto größer wird die überschießende Wirkung der Regelung.

